



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 01 / 2016

Futtermittelgebührentarif 2016 – FMT 2016

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für die Tätigkeiten nach dem Futtermittelgesetz 1999 und der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (in der Folge kurz Futtermittelhygieneverordnung) idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 19 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes 1999 idgF, die nicht aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen das Futtermittelgesetz 1999 anfallen, werden in der **Anlage** festgesetzt.

(2) Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Futtermittelgesetzes 1999, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 2011, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 idgF als Amtliche Nachricht verlautbart und am 01. Jänner 2016 in Kraft getreten. Dies sind insbesondere

1. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Futtermittelgesetzes 1999 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
2. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Futtermittelgesetzes 1999 im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

§ 2 (1) Ist eine **erweiterte Begutachtung** erforderlich, ist **zusätzlich** eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller/überwachte Betrieb in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.



(2) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Futtermittelgesetz 1999 oder der Futtermittelhygieneverordnung idgF notwendig, die nicht im Futtermittelgebührentarif angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/überwachte Betrieb in Kenntnis zu setzen.

(3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,--. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei sich die diesbezügliche Verwaltungsgebühr II auf € 17,-- erhöht. Bei ungenutztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 3 (1) In den in der Anlage festgesetzten Jahresgebühren (Code-Nr. 3001-3008) sind sämtliche Leistungen im Rahmen des Zulassungs- und Registrierungsverfahrens und die laufenden Überwachungstätigkeiten gemäß dem risikobasierten Überwachungs- und Inspektionsplan bereits enthalten.

(2) Jahresgebühren werden mit Inkrafttreten des Gebührentarifes zur Gänze fällig

§ 4 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 5 Der Futtermittelgebührentarif 2016 (FMT 2014) tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft. Mit Inkrafttreten des FMT 2016 tritt der Futtermittelgebührentarif 2015, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2014, außer Kraft.

Anlage



Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/
		Einheit in €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	71,85
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	165,31
01003	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	105,33
01008	Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	65,10
01009	Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	48,28
01004	Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50

Jahresgebühren für zugelassene und registrierte Betriebe nach FMG 1999 iVm VO (EG) Nr. 183/2005 (Registrierung und Überwachung)

Code-Nr.		Gebühr/
		Einheit in €
	Gebühren gem. VO (EG) Nr. 183/2005	
3001	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe I, deren Geschäftstätigkeit als geringfügig* einzustufen ist, je Betriebsstandort	112,25
3002	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe I je Betriebsstandort	336,75
3003	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe II je Betriebsstandort	673,51
3004	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe III je Betriebsstandort	1.347,00
3005	Zugelassene oder registrierte sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe I, die keine Hersteller sind, je Betriebsstandort**	56,09
3006	Zugelassene oder registrierte sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe II, die keine Hersteller sind, je Betriebsstandort	112,25
3007	Zugelassene oder registrierte sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe III, die keine Hersteller sind, je Betriebsstandort	224,50
3008	Sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe III, die keine Hersteller sind und Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe gemäß § 2 Z 2, 3, 4 und 8 Futtermittelgesetz 1999 in Drittländer exportieren oder aus Drittländern importieren, je Betriebsstandort	673,51



Inspektions- und Maßnahmegebühren für Lebensmittelunternehmen, die Futtermittel erzeugen/in Verkehr bringen nach FMG 1999 iVm VO (EG) Nr. 183/2005

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit in €
3	Gebühren gem. VO (EG) Nr. 183/2005	
3009	Überwachung gem. Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr.183/2005 für Lebensmittelunternehmen der Risikostufe I, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind, jedoch Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen und deren Geschäftstätigkeit als geringfügig* einzustufen ist - für Routineinspektionen bis zu 2 Stunden Aufwand	112,25
3010	Überwachung gem. Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr.183/2005 für Lebensmittelunternehmen, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind und Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen - für Routineinspektionen bis zu 3 Stunden Aufwand	157,15
3011	Überwachung gem. Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr. 183/2005 für Lebensmittelunternehmen, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind und Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen - für alle Inspektionen, die über Routineinspektionen hinausgehen (insbesondere aufgrund erhöhten Risikos und aufgetretener Mängel) für 3 bis 6 Stunden Aufwand	449,00
3012	Nachfassende und ad hoc - Maßnahmen bei Lebensmittelunternehmen, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind, jedoch Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen sowie bei Futtermittelunternehmen	347,98

* Kleinmengenregelung: Diese gilt für Hersteller (Futtermittelbetriebe, Lebensmittelunternehmen)/Inverkehrbringer (Lebensmittelunternehmen) von Einzel- und Mischfuttermittel bis 5t/Jahr, von Mineralfuttermittel bis 1t/Jahr, von Vormischungen und Zusatzstoffen bis 100 kg/Jahr sowie für Hersteller (Futtermittelbetriebe, Lebensmittelunternehmen) /Inverkehrbringer (Lebensmittelunternehmen) von Spezialitäten und Kleinpackungen bis 100 kg/Jahr. Die Tätigkeit solcher Hersteller der Risikostufe I wird als geringfügig eingestuft, weshalb der verminderte Gebührensatz zur Anwendung kommt.

** Bei Futtermittelbetrieben der Risikostufe I, die keine Hersteller sind und Kleinmengen in Verkehr bringen, werden keine Jahresgebühren verrechnet. Davon unberührt bleiben jedoch Gebühren, die im Rahmen von Beanstandungen und Anzeigen vorzuschreiben sind.

Gebühren Futtermittelgesetz 2016

Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr in €
4002	Antrag/Auftrag	8,29
2	Probenahme, Probenverwaltung, Probenvorbereitung	
4000	Probenlogistik inklusive Probenvorbereitung mechanisch	24,45
4004	Überprüfung der Kennzeichnung auf formale Richtigkeit	25,92
4005	Wasser ohne Vortrocknung (im Trockenschrank)	18,48
4010	Wasser mit Vortrocknung (Vakuumtrockenschrank bei sirupartigen Substanzen)	26,17
3	Laboranalyse	
3.1	Protein	
4020	Rohprotein mikro (Kjeldahl)	41,41
4025	Rohprotein makro (Kjeldahl)	51,17
3.2	Aminosäuren	
4040	Lysin, Threonin, etc.(Gesamtgehalte) je	213,77



Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr
		in €
4042	Cystin, Methionin , Summe Cys+Meth	245,09
4046	Zugesetzte Aminosäuren (Lysin, Methionin etc.) je	213,76
4047	Tryptophan (zugesetzt)	306,47
4050	Tryptophan (Gesamtgehalt)	306,47
4051	Bestimmung von Methioninhydroxyanalogon mittels HPLC	231,96
3.3	Sonstige Stickstoffverbindungen	
4075	Harnstoff, photometrisch	60,63
3.4	Fett, Fettkennzahlen	
4090	Rohfett	48,51
4100	Rohfett nach Säureaufschluss (Gesamtfett)	66,22
4120	Säurezahl / freie Fettsäuren in Fetten und Ölen	17,09
4125	Anisidinzahl (Aldehydzahl) in Fetten und Ölen	76,90
4135	Peroxidzahl in Fetten und Ölen	25,63
4145	Bestimmung des Unverseifbaren in Fetten und Ölen	98,90
4150	Petroletherunlösliche Verunreinigungen in Fetten und Ölen	58,80
4151	Feuchtigkeit in Fetten/Ölen	35,91
3.5	Fasern	
4160	Rohfaser (Weender-Verfahren), Neutraldetergenzienfaser (NDFom) je	47,26
4161	Enzymlösliche organische Substanz (ELOS)	47,26
3.6	Kohlenhydrate	
4180	Stärkegehalt (Ewers)	61,36
4190	Gesamtzucker nach Fehling, berechnet als Invertzucker oder Saccharose	58,16
4191	Gesamtzucker nach Luff-Schoorl berechnet als Invertzucker oder Saccharose	88,21
4192	Lactose nach Luff-Schoorl	76,14
4193	Gesamtzucker nach Luff-Schoorl berechnet als Saccharose + Lactose	164,36
3.7	Asche	
4220	Rohasche	18,06
4225	salzsäureunlösliche Asche (Sand, Ton usw.)	46,42
3.8	Carbonat	
4240	Carbonat aus Kohlendioxyd (Methode Scheibler)	13,87
3.9	Kochsalz	
4250	Kochsalz (siehe TP 4370)	
3.10	Energieberechnungen	
4270	Energieberechnungen (Die Gebühr errechnet sich aus der Summe der Einzelparameter)	
3.11	Mengen- und Spurenelemente	
4310	Gesamtphosphor (photometrisch)	40,12
4318	Aufschluss für Mengenelemente, Spurenelemente und Schwermetalle (trocken)	29,37
4322	Nassaufschluss, Mikrowellendruckaufschluss, Extraktion gemäß Richtlinie 2005/87/EG für Mengenelemente, Spurenelemente und Schwermetalle	25,46
4325	Mengen- und Spurenelemente sowie Schwermetalle mittels Flammen-AAS ohne Aufschluss, je Element	20,52



Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr
		in €
4326	Mengen- und Spurenelemente sowie Schwermetalle mittels ICP-AES oder ICP-MS ohne Aufschluss, Methodengrundpreis (ohne Elemente)	33,15
4327	Mengen- und Spurenelemente sowie Schwermetalle mittels ICP-AES oder ICP-MS ohne Aufschluss, je Element (zuzüglich zum Methodengrundpreis – Nr. 4326)	10,22
4330	Spurenelemente und Schwermetalle mittels Graphitrohr-AAS, ohne Aufschluss, je Element	56,32
4335	Spurenelemente mittels Hydrid-AAS, ohne Aufschluss, je Element	54,95
4336	Iod – Extraktion und Messung mittels ICP-MS	67,10
4340	Quecksilber mittels Kaltdampf-AAS, ohne Aufschluss	54,95
4360	Fluorid (Aufschluss bzw. Extraktion und Bestimmung mittels Elektrode)	46,90
4370	Sulfat, Chlorid, Nitrat mit Ionenchromatographie je Ion	41,15
3.12	Vitamine	
4405	Vitamin A oder E	269,39
4415	Vitamin D3	325,53
4425	Vitamine B1, B2, B6, Niacin, Folsäure und Vitamin C, jeweils	168,38
3.13	Diverse Naturstoffe	
4500	Carotin	153,35
4505	Xanthophyll	152,86
4510	Carotin + Xanthophyll	180,33
3.14	Verbotene Antibiotika und chemische Leistungsförderer	
4530	Hemmstofftest	158,75
4535	Identifizierung von Antibiotika mittels Dünnschichtchromatographie	148,68
4536	Zinkbacitracin mittels LC/MS/MS	234,85
4537	Flavophospholipol und Avilamycin mittels LC/MS/MS	596,00
4538	Makrolidantibiotika mittels LC/MS/MS	461,02
4539	Nitrofurane mittels LC/MS/MS	287,62
4540	Penicilline mittels LC/MS/MS	587,13
4541	Sulfonamide mittels LC/MS/MS	528,79
4542	Tetracycline mittels LC/MS/MS	461,02
4543	Chemische Leistungsförderer (Olaquinox, Carbadox) mittels HPLC, je	158,71
4544	Chloramphenicol mittels GC	219,11
3.15	Enzyme	
4600	Urease-Aktivität	63,60
4610	Phytase	102,26
3.16	Zusatz- und Wirkstoffe	
4715	Halofuginon mittels HPLC	372,82
4720	Diclazuril mittels HPLC	218,00
4721	Decoquinat mittels HPLC	133,30
4730	Salinomycin, Monensin, Narasin, Maduramycin, Lasalocid mittels HPLC je	206,28
4732	Kokzidiostatika (Verschleppung in Futtermittel für Nichtzieltierarten gem. Richtlinie 2009/8/EG)	461,02



Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr
		in €
4735	Organische Säuren (Citronen-, Milch-, Ameisen-, Essig-, Äpfel-, Fumar- und Propionsäure) mittels IC	78,73
4736	Benzoessäure und Sorbinsäure mittels HPLC	83,95
4740	Antioxidantien (BHA, BHT, Ethoxyquin) mittels HPLC	231,96
4750	Farbstoffe (Astaxanthin, Canthaxanthin) mittels HPLC	205,48
4751	β-Carotin mittels HPLC	205,48
4752	Lösungsmittelrückstände (Hexan, Cyclohexan)	181,09
4753	Lösungsmittelähnliche Zusatzstoffe (Propandiol, Glycerin etc.)	280,10
3.17	Mikrobiologische Untersuchungen	
4800	Probiotika (Milchsäurebakterien, Mischpräparate)	132,42
4805	Probiotika (Lebendhefen, Sporenbildner)	107,64
4815	Keimgehalt an aeroben, mesophilen Bakterien	43,66
4820	Keimgehalt an Schimmelpilzen und Hefen	107,64
4830	Untersuchung auf Salmonellen	71,65
4836	Untersuchung auf Clostridien	43,66
4842	Untersuchung auf Listerien	80,37
4843	Untersuchung auf Clostridium perfringens	80,37
4845	Untersuchung auf Enterobacteriaceae	43,66
3.18	Mikroskopie (nach Aufwand, mindestens jedoch..)	
4855	Prüfung auf tierische Bestandteile	89,45
4856	Prüfung auf botanische Verunreinigungen	44,74
4857	Prüfung der Zusammensetzung	89,45
4858	Prüfung des Getreideanteils	89,45
4859	Prüfung der Verdorbenheit und des Schädlingsbefalls	44,74
3.19	Mykotoxine (Doppelbestimmung bzw. mit Absicherung)	
4910	Moniliformin	224,50
4912	Fumonisine B1,B2	202,05
4915	Aflatoxine	202,05
4916	B -Trichothecene mittels GC	269,39
4917	Deoxynivalenol (DON) mittels HPLC	202,05
4918	T-2/HT-2 Toxin	280,63
4922	Zearalenon	190,83
4923	Ochratoxin A	202,05
4924	Ergotalkaloide	224,50
3.20	Andere unerwünschte Stoffe	
4930	PAHs in Futtermitteln und Pflanzen	505,13
4931	Bestimmung glycosidisch gebundener Cyanide (Blausäure, HCN) in Futtermitteln mittels HPLC. Im Falle einer notwendigen Bestimmung der Wiederfindung (VO EG 152/2009 Anh.II C.6) erhöht sich die Gebühr auf € 166,31	94,41
4932	Dioxine und dioxinähnliche PCBs	792,40
4933	Organochlorpestizide (gem. Richtlinie 32/2002/EG i.d.j.g.F.- Über Unerwünschte Stoffe in der Tierernährung) und PCBs in Futtermitteln	293,48



Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr
		in €
4934a	GC-Multi-Methode zur Bestimmung von Pflanzenschutzmittel-Rückständen in Lebensmitteln und Futtermitteln pflanzlicher Herkunft mittels GCMS/PTV	103,68
4934b	LC-MS- Multi-Methode zur Bestimmung von Pflanzenschutzmittel-Rückständen in Lebensmitteln und Futtermitteln pflanzlicher Herkunft	188,79
4934c	Probenaufarbeitung Quechers für GC und LC-Untersuchung	39,42
4935	Theobromin	77,96
4936	Melamin mittels LC-MS/MS	232,38
4937	Nitrit mittels Spektralphotometrie (berechnet als Na-Nitrit)	44,90
4.	GVO - Screening	
4941	GVO-Screening Futtermittel	260,22
4942	GVO Identifizierung (nach Screening) pro Event	59,56
4943	GVO Quantifizierung (nach Screening/Identifizierung) pro Event	127,20
5.	Mischerprüfung	
4950	Homogenitätstest mit Microtracer	440,92
4951	Verschleppungskontrolle mit Microtracer	188,97
4952	Reiseaufwand im Zuge der Mischerprüfung mindestens	63,00
6.	Verfahren nach dem Futtermittelgesetz 1999	
12030	Kosten für die Bewertung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen einer Zulassung (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	652,57
12031	Kosten für die Nachforderung von Unterlagen zur Bescheiderstellung im Rahmen einer Zulassung	91,38
12033	Kosten für Nachschau	78,32
12034	Kosten für die Anordnung von behördlichen Maßnahmen	78,32

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Mag. (FH) Wolfgang Hermann